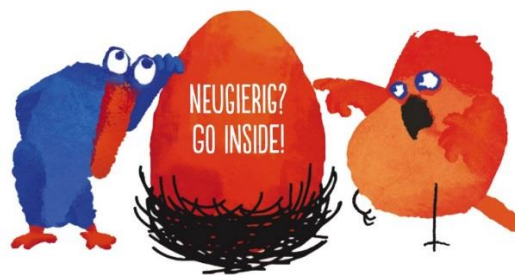


Konzernrichtlinie Kapitalmarkt-Compliance



Integrität ist die Basis unseres Geschäfts.
ehrlich. fair. transparent.

April 2018

Die wichtigsten Kapitalmarkt-Compliance Bestimmungen auf einen Blick

Bestimmungen für alle Mitarbeiter:

- Eine Insiderinformation ist eine öffentlich nicht bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Präzise ist eine Information, wenn ihr Eintritt wahrscheinlicher ist, als ihr Nicht-Eintritt und sie spezifisch genug ist, um Rückschlüsse auf mögliche Kursauswirkungen zuzulassen. Auch Zwischenschritte eines gestreckten Sachverhaltes können bereits Insiderinformationen darstellen. Die Regeln betreffend die Insiderinformation sind für die Ad-Hoc Publizität, das Führen einer Insider-Liste und das Verbot des Insiderhandels relevant.
- Der Handel mit Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten, die Stornierung oder Änderung eines Handelsauftrages sowie die Abgabe von Empfehlungen unter Ausnutzung einer Insiderinformation und die Weitergabe von Insiderinformationen ohne betriebliche Notwendigkeit sowie Marktmanipulation sind verboten und strafbar.
- Über die unverzügliche Veröffentlichung einer Insiderinformation (Ad-hoc Mitteilung) bzw. die Aufschiebung entscheidet der Vorstand der Telekom Austria. Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche, der Leiter Investor Relations und der General Counsel sind bereits frühzeitig bei Umständen oder Projekten, die zu einer Ad-hoc Veröffentlichung führen könnten, einzubinden. Die Veröffentlichung der Ad-hoc Mitteilung bzw. die Information an die FMA erfolgt durch Investor Relations.
- Alle Personen, die über eine die A1 Telekom Austria Group betreffende Insiderinformation verfügen, haben Datum und genaue Uhrzeit, wann sie die Insiderinformation erhalten haben sowie die in der Insider-Liste aufzunehmenden persönlichen Daten dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche unverzüglich mitzuteilen.
- Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche ist über das erstmalige Auftreten von Insiderinformationen im Unternehmen unverzüglich zu informieren. Er ist bei allen Meetings, wo das Vorliegen einer Insiderinformation geprüft wird, zumindest telefonisch beizuziehen.
- Insiderinformationen unterliegen strengster Vertraulichkeit. Sie dürfen nur im Rahmen von betrieblichen Notwendigkeiten weitergegeben werden (Need-to-know-Prinzip).
- Bei einer Strategieänderung, M&A Transaktionen ab einem erwarteten Kaufpreis von über 200 Mio. Euro im bestehenden Footprint oder bei Erweiterung des Footprints, bei personellen Veränderungen im Konzernvorstand, bei einer Umsatz oder CAPEX Abweichung von mehr als 100 Mio. Euro von der Guidance, bei jeder Änderungen der Dividendenankündigung, bei Kapitalerhöhungen, bei notwendigen Impairments sowie bei Abweichungen von der Kapitalmarkterwartung beim EBITDA bzw. außergewöhnlichen Effekten beim Free Cash Flow von mehr als 50 Mio. Euro ist das Vorliegen einer Insiderinformation jedenfalls zu prüfen.

Bestimmungen für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen:

- Alle Personen sind bei Eintritt in einen Vertraulichkeitsbereich binnen 14 Tagen über die Inhalte dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu schulen.
- Personen mit Zugang zu Insiderinformationen haben die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anzuerkennen und schriftlich zu erklären, dass sie sich der Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.
- Personen aus Vertraulichkeitsbereichen dürfen nur während der Handelsfenster mit Wertpapieren und sich darauf beziehenden derivativen Finanzinstrumenten der Telekom Austria handeln. Die Handelsfenster dauern 20 Werktage nach Veröffentlichung der Jahres- Halbjahres- und Quartalsergebnisse. Außerhalb dieser Handelsfenster gilt für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen ein generelles Handelsverbot mit den o.a. Finanzinstrumenten. Ausnahmen von diesem Handelsverbot bedürfen der Genehmigung durch den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen.
- Die Weitergabe von Insiderinformationen aus dem Vertraulichkeitsbereich hinaus, darf nur unter gleichzeitiger Meldung an den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen erfolgen.
- Zum Schutz der Vertraulichkeit von Insiderinformationen sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Bestimmungen für Führungskräfte:

- Förderung einer Integritätskultur im Unternehmen.
- Der Vorstand, der Aufsichtsrat und das Management der Telekom Austria wissen um ihre Vorbildwirkung und verpflichten sich, entsprechende Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu schaffen und für die Überwachung der Einhaltung der Compliance-Bestimmungen im eigenen Bereich Sorge zu tragen.
- Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria sämtliche Eigengeschäfte, die in Summe den Schwellenwert von 5.000.- Euro pro Kalenderjahr überschreiten, der Telekom Austria und der Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) unverzüglich, spätestens binnen drei Arbeitstagen nach Abschluss der Transaktion zu melden.
- Führungskräfte aus Vertraulichkeitsbereichen haben dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen unverzüglich alle neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Geschäftspartner, die mit Kapitalmarkt relevanten Projekten befasst sind, zu melden. Weiters haben sie für die Sicherstellung der Vollständigkeit, der aus dem Bereich übermittelten Verpflichtungserklärungen zu sorgen
- Führungskräfte überwachen die Einhaltung der Kapitalmarkt-Compliance Bestimmungen im eigenen Bereich und informieren den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen über aufgetretenes Fehlverhalten.

Weitere Informationen beim Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen:

Mag. Rudolf Schwab

Tel: +43 664 66 39079, Mail to: rudolf.schwab@A1.group

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
1 Einleitung.....	5
2 Begriffsbestimmungen.....	7
2.1 Finanzinstrumente.....	7
2.2 Insiderinformation.....	8
2.3 Insider.....	9
2.4 Marktmanipulation.....	9
3 Das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation.....	10
4 Veröffentlichung bzw. Aufschub von Insiderinformationen.....	11
5 Insider-Listen.....	13
6 Vertraulichkeitsbereiche.....	15
6.1 Was sind Vertraulichkeitsbereiche.....	15
6.2 Ständige Vertraulichkeitsbereiche.....	15
6.3 Vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche.....	16
6.4 Handelsverbote und Handelsfenster für Angehörige von Vertraulichkeitsbereichen.....	16
7 Umgang mit Insiderinformationen.....	18
8 Eigengeschäfte von Vorständen, Aufsichtsräten sowie von in enger Beziehung zu diesen stehenden Personen.....	19
9 Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlicher, Ad-hoc Committee.....	22
9.1 Aufgaben des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen.....	22
9.2 Ad-hoc Committee.....	23
10 Überwachung und Sanktionen.....	23
10.1 Überwachung.....	23
10.2 Sanktionen.....	23
11 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie.....	24
12 Handel mit Finanzinstrumenten von America Movil.....	24
13 Schlussbestimmungen.....	24
Anlage 1: Muster Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungs- erklärung für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen.....	26
Anlage 2: Muster Kapitalmarkt-Compliance Vollständigkeits- und Verpflichtungserklärung 1. ME.....	27
Anlage 3: Muster Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungs- erklärung Extern.....	28
Anlage 4: Muster Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungs- erklärung für Aufsichtsräte & Personen, die Aufsichtsräte in ihrer Tätigkeit unterstützen.....	29

Präambel¹

„Team, Vertrauen und Agilität“ sind unsere „Guiding Principles“. Sie leiten uns, wenn wir unsere Vision „Empowering Digital Life“ für unsere Kunden und die Gesellschaft verwirklichen.

Wir entwickeln uns und unser Unternehmen weiter, um den zukünftigen Herausforderungen gewachsen zu sein und um die Anforderungen des digitalen Zeitalters und unserer Kunden erfüllen zu können. Unsere „Guiding Principles“ Team, Vertrauen und Agilität gelten für die gesamte A1 Telekom Austria Group und geben den Rahmen vor, wie wir zusammenarbeiten und unsere Strategie umsetzen. Sie leiten uns in unserem Tagesgeschäft.

Für uns ist es nicht nur wichtig, dass wir unsere Ziele erreichen, sondern auch, WIE wir diese erreichen. Ethisch und rechtlich einwandfreies Verhalten liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Es ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Kunden, Mitarbeiter und alle Stakeholder uns vertrauen können. Mit anderen Worten: Integrität ist die Basis unseres Geschäfts. Für uns steht Integrität über dem kurzfristigen geschäftlichen Erfolg. Im Zweifelsfall verzichten wir lieber auf ein Geschäft, als einen Auftrag durchzuführen, der mit dem Gesetz oder unseren Prinzipien in Konflikt steht.

Um dies zu unterstützen, geben wir uns klare Regeln, was ist erlaubt, aber auch, was nicht erlaubt ist. Wir halten uns selbstverständlich an die gesetzlichen Vorschriften, an unseren Code of Conduct und unsere internen Richtlinien. Unser Code of Conduct ist die zentrale Verhaltensrichtlinie der A1 Telekom Austria Group. Unsere Richtlinien geben uns detaillierte und konkrete Hilfestellung, wie wir uns im Tagesgeschäft verhalten sollen.

Jeder weiß, dass es nicht für jede Entscheidungssituation eine vorab aufgestellte Regel geben kann. Aber wie verhalten wir uns in nicht vorab geregelten Fällen? Die Antwort ist „ethisch und integer“, also ehrlich, fair und transparent.

Es muss unser gemeinsamer Anspruch sein, den wirtschaftlichen Erfolg und die Reputation der A1 Telekom Austria Group nachhaltig abzusichern, indem integriertes Verhalten selbstverständliche Grundlage all unserer beruflichen Aktivitäten und Entscheidungen ist. Es liegt ausschließlich an uns!

Auch von all unseren Geschäftspartnern erwarten wir gesetzeskonformes und integriertes Verhalten.

1 Einleitung

Die Aktien der Telekom Austria Aktiengesellschaft ("Telekom Austria") notieren im amtlichen Handel an der Wiener Börse (ISIN: AT0000720008). Aufgrund der EU-Marktmissbrauchsverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen und dem österreichischen Börsengesetz 2018 ("BörseG") sind

- Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, unsere Dienstnehmer sowie die Dienstnehmer unserer Tochtergesellschaften, soweit sie einem Vertraulichkeitsbereich angehören, Berater und sonst für uns tätige Personen mit potentiellen Zugang zu Insiderinformationen, über folgende Punkte zu informieren:
 - das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen,
 - das gesetzliche Verbot der Marktmanipulation,

¹ Mit der zur besseren Lesbarkeit verwendeten männlichen Form sind immer beide Geschlechter gemeint.

- die in der Telekom Austria bestehenden ständigen Vertraulichkeitsbereiche,
- den Umgang mit und die Weitergabe von Insiderinformationen,
- die Handelsverbote und Handelsfenster,
- die Bestimmungen über die Meldung von Eigengeschäften von Vorstand und Aufsichtsrat und mit ihnen eng verbundenen Personen (Directors' Dealings Meldungen),
- die Insider-Listen,
- die Veröffentlichung von Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität),
- die Befugnisse und den Aufgabenbereich des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen sowie
- über mögliche zivil-, straf- oder dienstrechtliche Konsequenzen im Falle von Verstößen gegen diese Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie
- und dazu eine interne Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen,
- sowie organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

Die organisatorischen Maßnahmen und die Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie gelten uneingeschränkt für

- die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria,
- Mitarbeiter der Telekom Austria,
- Mitglieder der Geschäftsleitungen, Mitarbeiter der Tochtergesellschaften, soweit sie einem Vertraulichkeitsbereich zugeordnet sind,
- Berater und sonst für uns tätige Personen, die regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben.

Jeder Mitarbeiter hat einem Geschäftspartner, mit dem ein Vertragsverhältnis eingegangen wird, bei dem dieser regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen erhält, diese Richtlinie zur Kenntnis zu bringen, und dies durch Einholung einer unterfertigten Verpflichtungserklärung, die dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu übermitteln ist, nachzuweisen.

Der Vorstand, der Aufsichtsrat und das Management der Telekom Austria und der mit ihr verbundenen Unternehmen wissen um ihre Vorbildwirkung und verpflichten sich, entsprechende Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu schaffen und für die Überwachung der Einhaltung der Kapitalmarkt-Compliance-Bestimmungen im eigenen Bereich Sorge zu tragen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Finanzinstrumente

Finanzinstrumente im Sinn dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie sind alle Instrumente im Sinn von Art 4 Abs 1 Nr 15 der EU Richtlinie 2014/65/ EU (MIFID II). Darunter fallen:

- Übertragbare Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können,
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt,
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein Multilaterales Handelssystem (MTF) oder über ein Organisiertes Handelssystem (OTF) gehandelt; ausgenommen davon sind über ein Organisiertes Handelssystem (OTF) gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen,
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in diesem Abschnitt genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen,
- derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken,
- finanzielle Differenzgeschäfte,
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht im vorliegenden Abschnitt genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem Organisiertes Handelssystem (OTF) oder einem Multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden,
- Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

2.2 Insiderinformation

Eine Insiderinformation ist eine öffentlich nicht bekannte, präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehreren Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen (Kursrelevanz), weil sie ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nützen würde.

Eine Information ist dann öffentlich bekannt, wenn sie einem breiten Anlegerpublikum und damit einem unbestimmten Kreis von Personen zugänglich gemacht wurde.

Eine Information gilt dann als präzise, wenn ihr Eintritt wahrscheinlicher ist, als ihr Nicht-Eintritt und sie spezifisch genug ist, um Rückschlüsse auf mögliche Kursauswirkungen zuzulassen. In welche Richtung sich der Kurs entwickeln wird, muss nicht feststehen.

Auch Zwischenschritte eines gestreckten Sachverhaltes können bereits Insiderinformationen darstellen, falls sie für sich genommen die Kriterien für die Insiderinformationen erfüllen.

Beispiele für Insiderinformationen (keine taxative Aufzählung):

- Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen:
 - Verschmelzung mit anderen Gesellschaften,
 - Erwerb anderer Gesellschaften,
 - Höhe der vorgeschlagenen Dividende,
 - Umtauschangebote gegen andere Wertpapiere,
 - Übernahme- oder Abfindungsangebote,
 - öffentliche Verkaufsangebote von notierten Aktien,
 - Kapitalmaßnahmen, z.B. Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen,
 - Berichtigungen (insbesondere Ausgabepreise bei Neuemissionen und Kapitalerhöhungen),
 - Auflösung, Konkurs, Ausgleich.
- Geschäftstätigkeit der Gesellschaft:
 - Einräumung und/oder Gewährung von Lizenzen oder Patenten,
 - Entwicklung neuer Herstellungsverfahren, neuer Dienstleistungen und neuer Produkte,
 - Gerichts- und Schiedsverfahren außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges,
 - Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit,
 - außergewöhnliche Investitionen,
 - außergewöhnliche Erhöhungen/Reduktionen im Personalstand,
 - außergewöhnliche Veränderungen im Auftragsstand.
- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:
 - wichtige Finanzdaten (insbesondere Umsatz, Gewinn, Cash-Flow),
 - Eingehen von außergewöhnlichen Verbindlichkeiten,
 - gravierende Veränderungen in der Kosten- und Preissituation.

Alle in der A1 Telekom Austria Group erstmals bekannt gewordenen und als solche erkannten Insiderinformationen sind unverzüglich dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu melden.

2.3 Insider

Insider ist jeder, der über eine Insiderinformation verfügt.

Ein Primär-Insider ist, wer als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten oder sonst auf Grund seines Berufes, seiner Beschäftigung, seiner Aufgaben oder seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten zu einer Insiderinformation Zugang hat.

Primär-Insider sind etwa die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, PR-Agenturen oder Vertreter von Großaktionären und Personen in den Vertraulichkeitsbereichen. Ebenso ist Primär-Insider, wer sich die Information durch die Begehung strafbarer Handlungen verschafft hat.

Ein Sekundärinsider verfügt durch Zufall oder Mitteilung von einem Primär-Insider oder von einem anderen Dritten über eine Insiderinformation wobei er weiß oder wissen müsste, dass es sich dabei um eine Insiderinformation handelt. Sekundärinsider sind beispielsweise Zuhörer eines Gesprächs im Aufzug, Angestellte der externen Druckerei oder Familienangehörige eines Telekom Austria Mitarbeiters, die einschlägige Notizen finden.

2.4 Marktmanipulation

Marktmanipulation sind (keine taxative Aufzählung):

- Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge, die falsche oder irreführende Signale für den Kurs von Finanzinstrumenten der Telekom Austria geben oder geben könnten, oder den Kurs in der Weise beeinflussen, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird (daher nicht nur Schein-, sondern auch effektive Geschäfte),

Ausnahme: Es gibt legitime Gründe für die Geschäfte/Aufträge und es wird nicht gegen die "zulässige Marktpraxis" verstoßen.

- Geschäfte oder Kauf- bzw. Verkaufsaufträge unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Täuschungshandlungen,
- Verbreitung von Informationen über die Medien, die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf Finanzinstrumente geben oder geben könnten, unter anderem durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten, wenn die verbreitende Person wusste oder hätte wissen müssen, dass sie falsch oder irreführend waren.
- Cornering (Ausnützen/Sichern einer marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments mit der Folge einer direkten oder indirekten Festsetzung des Preises),
- Marking the Close (Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss mit der Folge, dass Anleger, die auf Grund des Schlusskurses tätig werden, irreführt werden),
- Frontrunning (Ausnutzung von Information, die relativ risikolose Gewinne aus Geschäften mit Finanzinstrumenten ermöglicht, etwa die Kenntnis eines bereits erteilten Kundenauftrags oder einer bevorstehenden Kaufempfehlung),
- Scalping (Ausnutzung eines Zugangs zu den Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument, wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument eingegangen wurden und anschließend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme (z.B. Kurssteigerung) auf den Kurs gezogen wird (z.B. Verkauf zu gesteigertem Kurs),

Öffentlich

- frei erfundene Gerüchte, Empfehlungen oder Warnungen ohne sachliche Grundlage (Werturteile, Meinungsäußerungen, Einschätzungen und Prognosen sind dann falsch, wenn sie auf falschen Tatsachen basieren; die Tatsachenbasis ist soweit wie möglich zu überprüfen, bevor sie dem eigenen Werturteil, etc. zugrundegelegt wird),
- Irreführende Informationen, die zwar inhaltlich richtig sind, jedoch beim Empfänger eine falsche Vorstellung über den geschilderten Sachverhalt nahe legen (z.B.: Erklärung in einem Kapitalmarktprospekt, dass infolge neuer gesetzlicher Regelungen eine bestimmte Produktgruppe aufgrund staatlicher Förderungen künftig stärker nachgefragt werden wird (wahr), jedoch unter Auslassung der Information, dass das vom Emittenten produzierte Produkt, das ersichtlich in diese Produktgruppe fallen könnte, die Kriterien für die staatliche Förderung (noch) nicht erfüllt. Nach der Verkehrsauffassung wird so nämlich "miterklärt", dass das eigene Produkt die Kriterien für die staatliche Förderung erfüllt),
- klassische fiktive Geschäfte wie "Matched Orders" (Geschäfte mit im Vorhinein abgestimmten Aufträgen von unterschiedlichen Personen) oder "Washed Trades" (Geschäfte mit wirtschaftlich identen Auftragspartnern).

3 Das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation

Das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation umfasst:

- das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
- Stornierung oder Änderung eines Auftrages unter Ausnutzung einer Insiderinformation,
- Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen,
- die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen,
- Marktmanipulation.

Ein Insidergeschäft liegt vor, wenn eine Person unter Nutzung einer Insiderinformation für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich diese Information bezieht, erwirbt oder veräußert. Die Nutzung einer Insiderinformation in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Information bezieht, gilt auch als Insidergeschäft, wenn der ursprüngliche Auftrag vor Erlangen der Insiderinformation erteilt wurde.

Eine Empfehlung zum Tätigen von Insidergeschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu liegt vor, wenn eine Person auf der Grundlage einer Insiderinformation Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder auf der Grundlage einer Insiderinformation Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich diese Information bezieht, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.

Eine unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen liegt vor, wenn eine Person, die über eine Insiderinformation verfügt, diese Informationen ohne betriebliche Notwendigkeit (Need-to-know-Prinzip) an Dritte weiterleitet.

Die Weitergabe von Insiderinformation im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit des Informationsflusses ist erlaubt. Ebenso unbedenklich ist die Informationsweitergabe durch Beauftragte der Telekom Austria oder ihrer Tochtergesellschaften (z.B. von Unternehmensberatern, Wirtschaftstreuändern oder Rechtsanwälten), wenn diese Weitergabe im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrags erfolgt, zu Unternehmenszwecken notwendig ist und sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt (z.B. Berichte über die Due Diligence-Prüfung an den Auftraggeber). Die Regeln über die Informationsweitergabe sind auch in diesen Fällen der Weitergabe einzuhalten.

Die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gilt ebenfalls als unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, weiß oder wissen sollte, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insiderinformationen beruht.

Wer gegen diese Handlungsverbote verstößt, begeht eine Straftat. Verfahren, Art und Höhe der Strafe hängen davon ab, um welchen Verstoß es sich handelt, wobei für bestimmte schwerwiegende Fälle auch eine gerichtliche Strafe vorgesehen ist.

Da es sich bei diesem Delikt um ein Vorsatzdelikt handelt, genügt es, dass der Insider die Verwirklichung des Missbrauchs von Insiderinformationen ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

4 Veröffentlichung bzw. Aufschub von Insiderinformationen

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche, der Leiter Investor Relation und der General Counsel sind in die Entscheidungsaufbereitung über eine Ad-hoc Mitteilung einzubeziehen. Um die gründliche und zeitgerechte Analyse zu ermöglichen, sind diese bereits frühzeitig bei Umständen oder Projekten, die zu einer Ad-hoc Verpflichtung führen könnten, einzubinden. Die Entscheidung über eine Ad-hoc Mitteilung bzw. deren Aufschiebung obliegt dem Vorstand. Die Veröffentlichung erfolgt durch Investor Relations.

Bei folgenden Trigger-Events ist die Ad-hoc Veröffentlichung bzw. deren Aufschub jedenfalls zu prüfen: Strategieänderungen, M&A Transaktionen ab einem erwarteten Kaufpreis von über 200 Mio. Euro im bestehenden Footprint oder bei Erweiterung des Footprints, personelle Veränderungen im Konzernvorstand, eine Umsatz oder CAPEX Abweichung von mehr als 100 Mio. Euro von der Guidance, jede Änderungen bei der Dividendenankündigung, Kapitalerhöhungen, notwendige Impairments, sowie Abweichungen von der Kapitalmarkterwartung beim EBITDA bzw. außergewöhnliche Effekte beim Free Cash Flow von mehr als 50 Mio. Euro.

Die Telekom Austria hat die Öffentlichkeit unverzüglich – unabhängig von den Börsenhandelszeiten – über das Vorliegen einer Insiderinformation, die sie unmittelbar betrifft, zu informieren. Alle erheblichen Veränderungen im Hinblick auf eine bereits offengelegte Insiderinformation sind unverzüglich nach dem Eintreten der Veränderungen bekannt zu geben.

Die Veröffentlichung einer Insiderinformation erfolgt zuerst zeitgleich an das Börseunternehmen (Wiener Börse AG) und die Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) und eine halbe Stunde später zumindest an zwei Nachrichtenagenturen (Bloomberg, Reuters, Dow Jones). Wird die Insiderinformation sofort an die „euro adhoc Plattform“ weitergeleitet, können die Benachrichtigungen an die Börse und die FMA entfallen.

Investor Relations hat den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen der Telekom Austria von Beginn des Veröffentlichungsprozesses an einzubinden. Insbesondere ist der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen bei allen Abstimmungsmeetings mit dem Vorstand zumindest telefonisch beizuziehen.

Die Telekom Austria hat alle Insiderinformationen, die sie der Öffentlichkeit bekannt gegeben hat, für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren unter Nennung von Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung auf ihrer Website (<https://www.A1.group/de/ir/ir-news>) anzuzeigen.

Nach Veröffentlichung ist eine Informationsweitergabe an weitere Personen im Hinblick auf die Verwirklichung des börsengesetzlichen Insider-Straftatbestands unbedenklich.

Die Telekom Austria kann die Bekanntgabe von Insiderinformationen aufschieben, wenn

- diese Bekanntgabe ihre berechtigten Interessen beeinträchtigen könnte,
- diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen und
- die Telekom Austria in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information sicherzustellen.

Auch im Falle eines zeitlich gestreckten Vorgangs, der aus mehreren Schritten besteht, kann die Telekom Austria die Offenlegung aufschieben.

Berechtigte Interessen liegen insbesondere vor bei

- laufenden Verhandlungen oder damit verbundenen Umständen, wenn das Ergebnis oder der normale Ablauf dieser Verhandlungen von der Veröffentlichung wahrscheinlich beeinträchtigt werden würde
- einem mehrstufigen Entscheidungsprozess, wenn die sofortige Offenlegung mit gleichzeitigem Hinweis auf eine fehlende Zustimmung die korrekte Bewertung der Informationen durch das Publikum gefährden würde.

Der Aufschub der Veröffentlichung führt dazu, dass die Insiderinformation im Markt nicht verarbeitet werden kann und daher nicht in die Kursbildung mit einfließt. Dadurch wird noch keine Irreführung des Marktes verwirklicht. Eine solche Gefahr besteht nur, wenn am Markt Informationen bzw. Gerüchte und Spekulationen kursieren, die unter Berücksichtigung des Verhaltens des Emittenten Vorstellungen wecken, die bei Berücksichtigung der Insiderinformation falsch sind. Es ist daher zu prüfen, ob allfällige Gerüchte und Spekulationen auf wahren Insiderinformationen beruhen oder nicht. Besteht ein Zusammenhang, ist eine sofortige Veröffentlichung vorzunehmen.

Es sind innerhalb der Telekom Austria entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit nur jene Personen Zugang zur Insiderinformation im unbedingt notwendigen Ausmaß erhalten, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb des Unternehmens benötigen (Need-to-Know-Prinzip). Die Vertraulichkeit ist solange gewährleistet, wie der Emittent es über die in den Prozess einbezogenen Mitarbeiter zuverlässig in der Hand hat, an wen die Information gelangt. Sofern die Vertraulichkeit nicht mehr gewährleistet werden kann, muss die Insiderinformation unverzüglich veröffentlicht werden.

Die Telekom Austria hat eine Insider-Liste zu führen und folgende weitere Informationen zu dokumentieren:

- Art der Insiderinformation (Titel, Text),
- Grund für den Aufschub,
- Datum und Uhrzeit der Entscheidung die Veröffentlichung aufzuschieben,
- Liste aller Personen, die für die Entscheidung des Aufschubs verantwortlich sind.

Öffentlich

Der Aufschub ist zeitlich begrenzt. Sobald eine der vorhin genannten Voraussetzungen wegfällt, lebt die Veröffentlichungspflicht wieder auf und die Telekom Austria hat die Offenlegung unverzüglich vorzunehmen bzw. nachzuholen. Die Entscheidung über den Aufschub ist ständig zu beobachten und zu hinterfragen. Gegenstand der nachzuholenden Veröffentlichung ist der aktuelle Stand der ursprünglichen Insiderinformation zum Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung zur Nachholung entsteht. Der Aufschub muss nicht zwingend zur späteren Offenlegung führen. Vielmehr hängt eine nachträgliche Veröffentlichung davon ab, ob überhaupt noch eine offenkundige Insiderinformation besteht. Scheitern z.B. Vertragsverhandlungen während eines Aufschubs, besteht keine Pflicht über das Scheitern zu informieren, vorausgesetzt der Markt war zuvor über die Verhandlung nicht informiert.

Hat die Telekom Austria die Offenlegung von Insiderinformationen aufgeschoben, so hat sie die Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) unmittelbar nach der Offenlegung der Informationen über den Aufschub der Offenlegung zu informieren (marktaufsicht@fma.gv.at) und der FMA auf Verlangen schriftlich zu erläutern, inwieweit die Voraussetzungen für einen Aufschub erfüllt waren.

Die zu veröffentlichende Insiderinformation ist klar und deutlich als "Insiderinformation" zu bezeichnen. Der Text der Meldung hat u.a. die Firma des Emittenten, die Anschrift des Emittenten, die internationalen Wertpapierkennnummern sowie die Börsen und Handelssegmente, für die eine Zulassung besteht oder beantragt wurde, die zu veröffentlichte Insiderinformation (diese muss kurz und prägnant formuliert werden) und das Datum des Eintritts jener Umstände, die der Insiderinformation zugrunde liegen, zu enthalten. Die Veröffentlichung hat über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest innerhalb der Europäischen Gemeinschaft verbreitet ist, zu erfolgen.

Wird eine Insiderinformation versehentlich (anders als oben beschrieben) weitergegeben, so haben die Adressaten den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen und den Vorstand der Telekom Austria unverzüglich zu verständigen. Der Vorstand der Telekom muss die Veröffentlichung dieser Insiderinformation unverzüglich veranlassen.

Der versehentlich Informierte ist auf seine Insider-Eigenschaft hinzuweisen. Bis zur Veröffentlichung ist ihm eine Sperrfrist für die Weitergabe dieser Informationen und für die Tätigkeit einschlägiger Wertpapiergeschäfte aufzuerlegen. Er ist über die Bedeutung der Insiderstrafnorm zu informieren. Sollte zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und der versehentlichen Weitergabe von Insiderinformationen ein mehrtägiger Zeitraum liegen, wird der Vorstand der Telekom Austria in Abstimmung mit dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen entscheiden, ob die Aussetzung des Handels der von der Telekom Austria ausgegebenen Wertpapiere bei der Wiener Börse zu beantragen ist.

5 Insider-Listen

Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Personen aufzustellen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen für die Telekom Austria auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitiger Aufgaben tätig sind, durch die diese Zugang zu Insiderinformationen haben, wie Berater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Ratingagenturen ("Insider-Liste"). Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche hat Insider-Listen zu führen und unverzüglich zu aktualisieren, wenn sich der Grund für die Erfassung bereits erfasster Personen auf der Insider-Liste ändert, eine neue Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat und daher in die Insider-Liste aufgenommen werden muss oder eine Person keinen Zugang mehr zu Insiderinformationen hat.

Die Insider-Liste hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

- das Erstell- und Aktualisierungsdatum der Liste,

Öffentlich

- natürliche Personen (einschließlich unternehmensfremder Personen) aus Vertraulichkeitsbereichen unter Angabe von Vor- und Zunamen (inkl. Geburtsname, falls abweichend), Geburtsdatum und Vertraulichkeitsbereich, dem die Person angehört; weiters sind der Beginn und das Ende der Zugehörigkeit der Person zum Vertraulichkeitsbereich inklusive Uhrzeit, Grund für die Aufnahme in die Insider-Liste, geschäftliche Telefonnummer (Festnetz und Mobil), private Telefonnummer (Festnetz und Mobil) sowie die Wohnadresse der Person anzugeben,
- juristische Personen unter Angabe der Firma bzw. Geschäftsbezeichnung und des Vertraulichkeitsbereichs, dem die juristische Person angehört; weiters sind der Beginn und das Ende der Zugehörigkeit der Person zum Vertraulichkeitsbereich inklusive Uhrzeit, Grund für die Aufnahme in die Insider-Liste, sowie geschäftliche Telefonnummer (Festnetz und Mobil) und die Firmenbuchnummer der Person anzugeben,
- sonstige Informationen betreffend Weitergabe von Insiderinformationen und Anträgen betreffend Ausnahmen vom Handelsverbot.

Die Insider-Liste ist regelmäßig unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Änderung zu aktualisieren und der FMA unverzüglich auf Anfrage zu übermitteln. Insider-Listen sind nach ihrer Erstellung oder gegebenenfalls letzten Aktualisierung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Die Insider-Liste ist unter Verwendung der Standardvorlage der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 zu erstellen. Bei Feststellung neuer Insiderinformationen sind der Insider-Liste neue Abschnitte hinzuzufügen. Jeder Abschnitt der Insider-Liste enthält nur Angaben zu den Einzelpersonen, die Zugang zu der für diesen Abschnitt relevanten Insiderinformation haben.

Insider-Listen können einen ergänzenden Abschnitt mit den Angaben zu den Einzelpersonen enthalten, die jederzeit zu allen Insiderinformationen Zugang haben (Permanente Insider).

Die Insider-Liste ist in elektronischer Form zu erstellen und zu aktualisieren. Bei der Erstellung der Insider-Liste sind auf die Vertraulichkeit der enthaltenen Informationen, die Beschränkung des Zugangs zur Insider-Liste auf eindeutig festgelegte Personen, die Genauigkeit der in der Insider-Liste enthaltenen Informationen und den Zugang zu vorherigen Fassungen der Insider-Liste und deren Abruf Bedacht zu nehmen.

Personen mit Zugang zu Insider-Informationen, haben die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anzuerkennen und schriftlich zu erklären, dass sie sich der Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.

Im Auftrag oder für Rechnung von Telekom Austria tätige juristische Personen (Banken, Anwälte, Wirtschaftsprüfer Berater etc.), sind verpflichtet, eigene Insider-Listen nach denselben Maßgaben zu führen und alle für sie tätigen Personen in diesen zu erfassen. In die Insider-Liste der Telekom Austria sind jeweils die juristische Person sowie zumindest eine vertretungsbefugte natürliche Person einzutragen. Auf Verlangen ist der Telekom Austria jederzeit Einsicht zu gewähren.

Ist die Führung einer eigenen Insider-Liste durch eine im Auftrag oder für Rechnung von Telekom Austria tätige juristische Person aus organisatorischen Gründen nicht zweckmäßig, können alternativ alle für die juristische Person tätigen natürlichen Personen unmittelbar in die von Telekom Austria geführte Insider-Liste aufgenommen werden. Sollte diese Vorgehensweise gewählt werden, wird ein Vertreter der juristischen Person dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen der Telekom Austria unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

6 Vertraulichkeitsbereiche

6.1 Was sind Vertraulichkeitsbereiche

Vertraulichkeitsbereiche sind sowohl ständige als auch vorübergehend (projektbezogen) eingerichtete Unternehmensbereiche, in denen Personen regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insiderinformationen haben.

Vertraulichkeitsbereiche sind demnach zu bilden, wenn in den betreffenden Unternehmensbereichen typischerweise Insiderinformationen auftreten. Damit soll sichergestellt werden, dass vertrauliche und kurssensible Informationen – unabhängig davon, ob (bereits) eine Insiderinformation vorliegt – mit der gebotenen Vertraulichkeit behandelt werden.

Vertraulichkeitsbereiche sind von anderen Einheiten durch organisatorische Maßnahmen hinsichtlich des Informationsaustausches abzugrenzen: Insiderinformationen dürfen den Vertraulichkeitsbereich grundsätzlich nicht verlassen und sind im internen Geschäftsverkehr auch gegenüber anderen Einheiten streng vertraulich zu behandeln.

Die bereichsüberschreitende Weitergabe von Insiderinformationen und die Einschaltung von Mitarbeitern aus anderen Bereichen sind statthaft, wenn sich die Informationsweitergabe auf das erforderliche Maß beschränkt (Need-to-know-Prinzip).

Die Weitergabe von Insiderinformationen aus dem Vertraulichkeitsbereich hinaus darf nur unter unverzüglicher Meldung an den Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche erfolgen.

Personen mit Zugang Insiderinformationen haben die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden Pflichten schriftlich anzuerkennen und schriftlich zu erklären, dass sie sich der Sanktionen bewusst sind, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden.

6.2 Ständige Vertraulichkeitsbereiche

Ständige Vertraulichkeitsbereiche im Sinne dieser Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie sind Unternehmensbereiche, in denen nach allgemeiner Erfahrung Insiderinformationen typischerweise auftreten. Ihr Umfang wird vom Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen gemeinsam mit dem zuständigen Leiter der 1. Bereichsebene unabhängig von gesellschaftsrechtlichen Grenzen (mithin auch Personen, welche nicht Mitarbeiter der Telekom Austria sind, aber in den jeweiligen Vertraulichkeitsbereichen arbeiten; funktionelle Zuordnung) festgelegt.

Folgende ständige Vertraulichkeitsbereiche sind eingerichtet:

- Aufsichtsrat der Telekom Austria (+ ÖBIB)
- Vorstand der Telekom Austria
- Leadership Team der Telekom Austria (+ Assistenten)
- A1 Leadership Team (+ Assistenten)
- Kapitalmarkt-Compliance
- General Secretariat
- Investor Relations
- Group HR Interne Kommunikation

Öffentlich

- A1 HR Interne Kommunikation
- Group Corporate Communications
- General Counsel / Recht
- Mergers & Acquisitions
- Accounting, Taxes & ICS Group
- Group Controlling
- Group Treasury

6.3 Vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche

Vorübergehende Vertraulichkeitsbereiche werden projektbezogen (z.B. M&A Projekte) eingerichtet. Mitarbeiter, die ein solches Projekt leiten, haben Bezeichnung, Beginn und Ende, Tätigkeiten und Mitglieder des vorübergehenden Vertraulichkeitsbereiches schriftlich festzulegen und dies dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen mitzuteilen.

Beispiele für projektbezogene Vertraulichkeitsbereiche sind:

- Kauf/Verkauf von oder Beteiligung an Firmen,
- Erschließung von neuen Märkten.

Für Mitglieder eines projektbezogenen Vertraulichkeitsbereichs können unabhängig von den für Vertraulichkeitsbereiche festgelegten Handelsfenstern weitere Handelsverbote bis zum Abschluss des Projektes festgelegt werden.

Eine Liste der Personen aus den Vertraulichkeitsbereichen ist vom Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu führen.

Bei folgenden Trigger-Events ist die Einrichtung eines Ad-Hoc Vertraulichkeitsbereiches jedenfalls zu prüfen: Strategieänderungen, M&A Transaktionen ab einem erwarteten Kaufpreis von über 200 Mio. Euro im bestehenden Footprint oder bei Erweiterung des Footprints, personelle Veränderungen im Konzernvorstand, eine Umsatz oder CAPEX Abweichung von mehr als 100 Mio. Euro von der Guidance, jede Änderungen bei der Dividendenankündigung, Kapitalerhöhungen, notwendige Impairments, sowie Abweichungen von der Kapitalmarkterwartung beim EBITDA bzw. außergewöhnliche Effekte beim Free Cash Flow von mehr als 50 Mio. Euro.

6.4 Handelsverbote und Handelsfenster für Angehörige von Vertraulichkeitsbereichen

Mitarbeitern von Vertraulichkeitsbereichen ist aus Sicherheitsgründen der Handel mit Aktien und Schuldverschreibungen der Telekom Austria, mit sich darauf beziehenden derivativen Finanzinstrumenten sowie mit sonstigen Finanzinstrumenten der Telekom Austria nur innerhalb der Handelsfenster 20 Werktage² nach Veröffentlichung der Jahres-, Halbjahres- und Quartalsergebnisse erlaubt. In der übrigen Zeit ist der Handel, die Abgabe einer Empfehlung und die Stornierung oder Änderung eines Handelsauftrages mit diesen Finanzinstrumenten verboten.

² Werktage im Sinne dieser Richtlinie sind alle Handelstage der Wiener Börse
Öffentlich

Die Einführung dieser Handelsfenster soll es Mitarbeitern von Vertraulichkeitsbereichen der Telekom Austria erleichtern, festzustellen, zu welchen Zeitpunkten sie mit sensitiven Werten handeln dürfen und wann nicht.

Sobald ein Mitarbeiter über Insiderinformationen verfügt, ist jeder Handel – unabhängig davon, ob es sich um einen Mitarbeiter innerhalb oder außerhalb eines Vertraulichkeitsbereiches handelt und unabhängig davon, ob ein Handelsfenster offen ist oder nicht – unzulässig.

Die Regeln über Handelsverbote außerhalb der Handelsfenster beziehen sich auf alle Börsen, an denen Aktien oder andere Wertpapiere oder unverbriefte Wertrechte (z.B. Derivate) der A1 Telekom Austria Group gehandelt werden und erstrecken sich darüber hinaus jedoch auch auf außerbörsliche Transaktionen. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann zu zivil-, straf- sowie dienstrechtlichen Folgen führen.

In Sonderfällen, in denen die Entstehung von kursrelevanten Informationen besonders wahrscheinlich ist, kann der Vorstand nach Beratung mit dem Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortlichen ein Handelsfenster für Mitarbeiter von Vertraulichkeitsbereichen verkürzen oder gänzlich aufheben. Der Tag des Beginns sowie – sofern eine solche bereits feststeht – die konkrete Dauer dieser zusätzlichen Sperrfrist sind den betreffenden Personen aus Vertraulichkeitsbereichen in geeigneter Weise und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Bestimmungen über Handelsverbote gelten auch für Orders, die Personen aus Vertraulichkeitsbereichen im Namen und/oder für Rechnung eines Dritten erteilen, Dritte im Namen und/oder für Rechnung von Personen aus Vertraulichkeitsbereichen erteilen sowie für Orders juristischer Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften, die direkt oder indirekt von einer Person aus einem Vertraulichkeitsbereich kontrolliert werden, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend einer solchen Person entsprechen.

In begründeten, in den persönlichen Umständen einer einzelnen Person eines Vertraulichkeitsbereiches gelegenen Fällen, kann der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen eine Ausnahme vom Handelsverbot außerhalb der Handelsfenster gewähren, wenn sichergestellt ist, dass das Wertpapiergeschäft nicht den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Anträge auf Gewährung einer solchen Ausnahme sind an den Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche zu richten, wobei Art, Umfang und Grund des beabsichtigten Geschäftes darzustellen sind. Dieser hat alle Anträge, die sich auf beabsichtigte Wertpapiergeschäfte außerhalb der Handelsfenster beziehen, zu dokumentieren, indem er insbesondere den Namen der betreffenden Person, die Bezeichnung des Wertpapiers sowie die Art, den Umfang und den Grund des beabsichtigten Geschäftes festhält. Darüber hinaus hat der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche seine Entscheidung sowie die maßgeblichen Entscheidungsgründe aufzuzeichnen.

Beim Erwerb des Eigeninvestments für aktienbasierte Vergütungsmodelle (Long Term Incentive Program der A1 Telekom Austria Group) sind die Bestimmungen dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie und die darin festgelegten Handelsverbote zu beachten. In Zweifelsfällen ist mit dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen Rücksprache zu halten.

Der Handel mit Optionen oder Leerverkäufen im Zusammenhang mit Telekom Austria-Aktien, Telekom-Austria-Wertrechten oder Schuldverschreibungen der Telekom Austria-Group durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie durch Mitarbeiter der Telekom Austria sind grundsätzlich zu unterlassen.

7 Umgang mit Insiderinformationen

Jeder Mitarbeiter, dem eine Insiderinformation im Unternehmen erstmals bekannt wird und der diese als solche erkennt, hat dies unverzüglich dem Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortlichen zu melden. Den Anweisungen des Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

Grundsätzlich dürfen Insiderinformationen auch innerhalb eines ständigen Vertraulichkeitsbereiches der Telekom Austria oder innerhalb eines vorübergehenden Vertraulichkeitsbereiches nur jenen Personen zur Kenntnis gelangen, die mit der Bearbeitung dieser Informationen beruflich befasst sind.

Jedenfalls ist die Informationsweitergabe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und die Anzahl der mit Insiderinformationen befassten Personen möglichst gering zu halten. Ist fraglich, ob eine Insiderinformation vorliegt, oder ob die Weitergabe von Insiderinformationen zulässig ist, so ist vor der geplanten Informationsweitergabe der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche zu konsultieren. Dieser entscheidet über die ihm vorgelegte Frage selbstständig.

Insiderinformationen sind auch im internen Geschäftsverkehr gegenüber anderen Unternehmensbereichen (Tochterunternehmen) streng vertraulich zu behandeln.

Sobald eine Insiderinformation aus einem Vertraulichkeitsbereich weitergegeben wurde, ist der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche unverzüglich zu informieren.

Die Weitergabe von Insiderinformationen an unternehmensfremde Personen ist nur zulässig, wenn

- dies zu Unternehmenszwecken notwendig ist,
- sich die Weitergabe auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt,
- sich die unternehmensfremde Person - so ferne sie nicht ohnehin aufgrund von Gesetzen oder Standesregeln zur Verschwiegenheit verpflichtet ist – im Rahmen einer Vereinbarung vor Erhalt der Information verpflichtet, Insiderinformationen geheim zu halten und keiner missbräuchlichen Verwendung zuzuführen und
- der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche anschließend unverzüglich informiert wird.

Schriftstücke und Daten (z.B. auf Festplatten, Servern, CDs und USB Sticks sowie in Clouds und Datenräume etc.), die Insiderinformationen beinhalten, sind derart aufzubewahren bzw. zu sichern, dass sie jenen Personen nicht zugänglich sind, die mit der Bearbeitung dieser Insiderinformationen, der Schriftstücke oder der Daten nicht beruflich befasst sind.

In einer modernen offenen Büroarchitektur haben Mitarbeiter aus Vertraulichkeitsbereichen eine besondere Verantwortung zur Wahrung der Vertraulichkeit von Insiderinformationen. Eine Clean-Desk-Policy ist jedenfalls einzuhalten. Der Arbeitsplatz in einer offenen Büroarchitektur ist so zu wählen, dass in der unmittelbaren Umgebung nur Mitarbeiter desselben Vertraulichkeitsbereiches arbeiten. Für die Arbeit in projektbezogene Ad-hoc Vertraulichkeitsbereichen sind geeignete Räumlichkeiten (z.B. Fokusräume) zu nutzen, die ein Arbeiten unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit gewährleisten.

Computerprogramme und Dateien auf EDV-Anlagen, mit denen Insiderinformationen verarbeitet werden bzw. in denen solche gespeichert sind, dürfen nur mit Benutzernamen und Passwörtern zugänglich sein. Mitarbeiter, die mit Programmen mit Insiderinformationen arbeiten, müssen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen, die Programme so schließen, dass ein Zugriff auf das Programm und die Daten nicht mehr möglich ist. Bei Heim-PC-Zugängen von Telekom Austria-Mitarbeitern dürfen Dateien und Programme nur auf dem File Server bzw. High Security Server der Telekom Austria abgespeichert werden. Der Zugang zum LAN

Öffentlich

darf nur mittels eines Passwortes, das nur der betroffene Mitarbeiter kennt und den jeweiligen Sicherheitsrichtlinien entspricht, möglich sein. Insiderinformationen dürfen nur verschlüsselt weitergeleitet werden.

Für sensible Projekte sind Codenamen vorzusehen.

Interne Schreiben an eine größere Anzahl von Mitarbeitern sind, soweit sie möglicherweise kurssensible Informationen enthalten, wegen Art und Inhalt des Schreibens mit dem Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortlichen vorher abzustimmen.

Internet, Intranet und Workplace richten sich an einen nicht abgrenzbaren Empfängerkreis. Es ist daher davon auszugehen, dass die Aufnahme von Informationen in diese Medien einer breiten Veröffentlichung gleichkommt. Daher ist vor jeder Veröffentlichung mit besonderer Sorgfalt die Kapitalmarkt-Compliance-Relevanz zu prüfen und im Zweifel jedenfalls der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche zu befragen.

Veröffentlichungen, Presseaussendungen, Analystenbriefe, Kontakte zu Analysten und Investoren erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder durch von ihm im Einzelfall ermächtigte Personen sowie durch die Bereiche Investor Relations, Corporate Communications und Internal Communications, die bei Zweifeln über das Vorliegen von kurssensiblen Informationen den Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche befragen werden. Bezüglich sonstiger Medienkontakte ist die Kurssensibilität besonders sorgfältig zu prüfen und im Zweifel im Vorhinein mit dem Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortlichen abzustimmen.

Jede externe Informationsweitergabe, die eine Sensibilität hinsichtlich des Risikoprofils der Telekom Austria Gruppe aufweist (insbesondere Informationen über Kapitalmaßnahmen, strategische Investitionen, signifikante Investitionsausgaben, Umsatz- und Marktanteilsentwicklung der A1 Telekom Austria Group) erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder des Vorstandes der Telekom Austria unter Einbindung des CFO und der Bereiche Group Finance & Treasury bzw. Investor Relations.

8 Eigengeschäfte von Vorständen, Aufsichtsräten sowie von in enger Beziehung zu diesen stehenden Personen

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Telekom Austria, sowie Personen, die in enger Beziehung zu diesen Personen stehen, haben alle von ihnen auf eigene Rechnung getätigten Geschäfte (sämtliche Eigengeschäfte) in Aktien oder Anleihen der Telekom Austria oder sich darauf beziehenden Derivaten unverzüglich, spätestens aber binnen 3 Tagen nach dem Abschluss des Eigengeschäfts der FMA (marktaufsicht@fma.gv.at) und der Telekom Austria (managers.transactions@A1.group) zu melden.

Zu den meldepflichtigen Geschäften gehören neben Kauf/Verkaufstransaktionen u.a. auch das Verleihen und Verpfänden von Finanzinstrumenten sofern und solange eine Verpfändung oder andere Sicherung nicht dazu dient, eine spezifische Kreditfazilität zu sichern, weiters Geschäfte, die von Personen im Auftrag einer meldepflichtigen Person getätigt werden, selbst wenn sie dabei Ermessen ausüben und Geschäfte, die im Rahmen einer Lebensversicherung getätigt werden, wenn der Versicherungsnehmer eine meldepflichtige Person ist, und diese das Investitionsrisiko trägt, und der Versicherungsnehmer über die Befugnis oder das Ermessen verfügt, Investitionsentscheidungen in Bezug auf spezifische Instrumente im Rahmen dieser Lebensversicherung zu treffen oder Geschäfte in Bezug auf spezifische Instrumente für diese Lebensversicherung auszuführen.

Gemäß Art 10 der Verordnung (EU) 2016/522 sind jedenfalls folgende Geschäfte als Eigengeschäft zu melden (keine taxative Aufzählung):

- Erwerb, Veräußerung, Leerverkauf, Zeichnung oder Austausch,
- Annahme oder Ausübung einer Aktienoption, einschließlich der Führungskräften oder Arbeitnehmern im Rahmen ihres Vergütungspakets gewährten Aktienoptionen, und die Veräußerung von Anteilen, die aus der Ausübung einer Aktienoption resultieren,
- Eingehen oder Ausüben von Aktienswaps,
- Geschäfte mit oder im Zusammenhang mit Derivaten, einschließlich Geschäften mit Barausgleich,
- Abschluss von Differenzkontrakten über ein Finanzinstrument des betreffenden Emittenten,
- Erwerb, Veräußerung oder Ausübung von Rechten, einschließlich Verkaufs- und Kaufoptionen, sowie Optionsscheinen,
- Zeichnung einer Kapitalerhöhung oder Anleihen-Emission,
- Geschäfte mit Derivaten und Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit einem Schuldtitel des betreffenden Emittenten, einschließlich Kreditausfallswaps,
- an Bedingungen geknüpfte Geschäfte bei Eintritt dieser Bedingungen und tatsächlicher Ausführung der Geschäfte,
- automatische und nicht automatische Umwandlung eines Finanzinstruments in ein anderes Finanzinstrument, einschließlich des Austauschs von Wandelschuldverschreibungen in Aktien,
- getätigte oder erhaltene Zuwendungen und Spenden sowie entgegengenommene Erbschaften,
- ausgeführte Geschäfte mit an einen Index gekoppelten Produkten, Wertpapierkörben und Derivaten,
- Geschäfte, die mit Anteilen an Investitionsfonds ausgeführt werden, darunter alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Geschäfte, die vom Verwalter eines AIF ausgeführt werden, in den das Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder eine eng mit ihm verbundene Person investiert hat, sofern nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Meldung vorgeschrieben ist,
- Geschäfte, die von einem Dritten im Rahmen eines einzelnen Portfolioverwaltungs- oder Vermögensverwaltungsmandats im Namen oder zugunsten einer Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, oder einer eng mit ihr verbundenen Person ausgeführt werden,
- Leihgeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten.

In enger Beziehung zu Mitgliedern des Vorstands/Aufsichtsrats der Telekom Austria stehende Personen sind

- Ehegatten und diesen gesetzlich gleichgestellte Lebensgefährten
- unterhaltsberechtignte Kinder
- Verwandte, sofern diese seit mindestens einem Jahr vor dem konkreten Geschäft mit dem Vorstand/Aufsichtsrat in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und

Öffentlich

- juristische Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen (z.B. Stiftungen) und Personengesellschaften,
 - in der ein Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied der Telekom Austria oder eine in enger Beziehung zu ihm stehende Person (siehe oben) eine Vorstands- Aufsichtsrat- oder Verwaltungsrat-Funktion innehat.
 - die direkt oder indirekt von einem Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied der Telekom Austria oder von einer in enger Beziehung zu ihm stehenden Person (siehe oben) kontrolliert werden
 - die zugunsten eines Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieds der Telekom Austria oder einer in enger Beziehung zu ihm stehenden Person (siehe oben) gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen eines solchen Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieds oder einer in enger Beziehung zu ihm stehenden Person (siehe oben) entsprechen.

Directors´ Dealings meldepflichtig sind die oben angeführte juristischen Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen (z.B. Stiftungen) und Personengesellschaften bei einer Organverflechtung nur dann, wenn das Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied der Telekom Austria oder eine in enger Beziehung zu ihm stehende natürliche Person an der Transaktionsentscheidung dieser juristischen Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen (z.B. Stiftungen) und Personengesellschaften betreffend Telekom Austria Finanzinstrumente mitwirkt oder auf solche konkrete Transaktionsentscheidungen Einfluss nimmt. Mit dieser teleologischen Reduktion hat ESMA den Kreis der Directors´ Dealings meldepflichtigen juristischen Personen, treuhänderisch tätige Einrichtungen (z.B. Stiftungen) und Personengesellschaften bei Organverflechtungen deutlich eingeschränkt und die Meldepflicht von der Mitwirkung bzw. Einflussnahme des Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied der Telekom Austria bzw. der ihm nahestehenden Personen bei einschlägigen Transaktionsentscheidungen abhängig gemacht.

Die Meldung von Eigengeschäften hat spätestens 3 Arbeitstage nach dem Abschluss der Transaktion an die Telekom Austria (managers.transactions@A1.group) und die Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA) (marktaufsicht@fma.gv.at) zu erfolgen. Die Telekom Austria hat die Meldung unverzüglich, spätestens 3 Arbeitstage nach dem Abschluss der Transaktion zu veröffentlichen. Die meldepflichtigen Personen werden daher ersucht, ihre Meldung unter Nutzung des Formulars (verfügbar auf der Website der FMA: <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/directors-dealings/>) unverzüglich an die Telekom Austria z.H. des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen (rudolf.schwab@A1.group) und an das Postfach

managers.transactions@A1.group

zu übersenden, damit die Telekom Austria die Veröffentlichung innerhalb der 3-Tages-Frist vornehmen kann.

Die FMA nimmt keine Veröffentlichungen mehr vor. Sofern die Telekom Austria eine erforderliche Meldung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen erhält, hat sie diese Meldung spätestens am nächsten Geschäftstag nach Erhalt der Meldung vorzunehmen.

Zu beachten ist die "Freigrenze" für Eigengeschäfte: Meldungen können aufgeschoben werden, bis die Gesamt-Abschlusssumme der Transaktion den Betrag von 5.000 EUR innerhalb eines Kalenderjahrs erreicht. Falls dieser Betrag am Ende eines Kalenderjahrs nicht erreicht wird, kann die Meldung überhaupt unterbleiben.

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats setzen die zu ihnen in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von der Verpflichtung gemäß diesem Punkt 8 in Kenntnis und bewahren eine Kopie dieses Dokuments auf.

Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche hat eine Liste der meldepflichtigen Personen sowie der Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen, zu erstellen.

Öffentlich

9 Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlicher, Ad-hoc Committee

Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche für Telekom Austria ist

- Mag. Rudolf Schwab MBA (Telefon-Nr. +43 664 6639079, Mail rudolf.schwab@A1.group), seine Vertreterin
- Mag. Marielouise Gregory MBA (Telefon-Nr. +43 664 6629346 Mail marielouise.gregory@a1telekom.at)

Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortlichen hat in dieser Funktion bei allen Entscheidungsprozessen zur Prüfung des Vorliegen einer Insiderinformation direkten Zugang zu Vorstand und Aufsichtsrat.

9.1 Aufgaben des Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen

- Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche erstellt und aktualisiert Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie und überprüft deren Einhaltung.
- Er berät und unterstützt den Vorstand in Angelegenheiten dieser Richtlinie.
- Er erstattet regelmäßige Berichte an den Vorstand der Telekom Austria.
- Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche führt Schulungen der Mitarbeiter aus Vertraulichkeitsbereichen durch.
- Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche unterrichtet Mitarbeiter und Organe sowie sonst für Telekom Austria tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen.
- Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche ist über das erstmalige Auftreten von Insiderinformationen im Unternehmen unverzüglich zu informieren. Er ist bei allen Meetings, wo das Vorliegen einer Insiderinformation erörtert wird, zumindest telefonisch beizuziehen.
- Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche hat für die vorübergehende Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen zu sorgen, wenn eine solche geboten ist. Dazu ist ihm jede geplante Durchführung eines Projektes, im Zuge dessen es typischerweise zum Auftreten Insiderinformationen kommen kann, anzuzeigen. Beginn, Ende, Bezeichnung des Vertraulichkeitsbereichs und die darin ausgeübte Tätigkeit sind dann schriftlich festzuhalten. Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche informiert die betroffenen Mitarbeiter und sorgt dafür, dass diese sich im Einzelfall zur Einhaltung der Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie verpflichten.
- Weiters führt der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche das Insider-Verzeichnis.
- Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche ist über alle Verstöße gegen die Kapitalmarkt Compliance Richtlinie durch einen Mitarbeiter zu informieren und veranlasst die Setzung der erforderlichen Schritte durch HR.

Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche ist in Zweifelsfällen zu Inhalt und Auslegung diese Richtlinie zu kontaktieren; er entscheidet über diese Zweifelsfälle in Abstimmung mit dem Vorstand der Telekom Austria.

9.2 Ad-hoc Committee

Der Kapitalmarkt-Compliance Verantwortliche, der Leiter Investor Relations und der General Counsel bilden das Ad-hoc Committee, welches den Vorstand in allen Fragen der Ad-hoc Veröffentlichung von Insiderinformationen berät. Die Mitglieder des Ad-hoc Committees sind bereits frühzeitig bei Umständen oder Projekten, die zu einer Ad-hoc Veröffentlichung führen könnten, einzubinden.

Über die unverzügliche Veröffentlichung einer Insiderinformation (Ad-hoc Mitteilung) bzw. die Aufschiebung entscheidet der Vorstand der Telekom Austria. Die Veröffentlichung der Ad-hoc Mitteilung, bzw. die Information an die FMA erfolgt durch Investor Relations.

10 Überwachung und Sanktionen

10.1 Überwachung

Hinweise integrierter Mitarbeiter sind eine der effektivsten Aufklärungsmöglichkeiten von Fehlverhalten im Unternehmen und schützen somit die A1 Telekom Austria Group vor ernsthaften Gefahren. Jeder Beschäftigte kann einen Verstoß bzw. einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften und interne Richtlinien melden. Hinweisgebern entstehen durch nach bestem Wissen und Gewissen gegebene Hinweise keine Nachteile.

Hinweisgeber sollten sich zunächst an ihre unmittelbare Führungskraft wenden, die entsprechende Hilfestellung gewährt. Kommt dieser Weg nicht in Betracht, können Hinweise an den Kapitalmarkt-Compliance-Manager gerichtet werden.

Weiters können Hinweise im tell.me-Portal der A1 Telekom Austria Group gegeben werden.

Die Angaben werden streng vertraulich und von zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen recherchiert und überprüft.

Die Vorgesetzten, insbesondere jene der 1. Managementebene, sind verpflichtet, die Einhaltung der Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie zu überwachen und Verstöße unverzüglich an den Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortlichen zu melden.

Der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche und Internal Audit sind berechtigt, routinemäßig und stichprobenartig die Einhaltung dieser Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie zu überprüfen. Sollten dabei Verstöße festgestellt werden, so wird der Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortliche die verantwortlichen Personen ermitteln und die Personalabteilung zur Einleitung entsprechender dienstrechtlicher Schritte benachrichtigen. Die gesetzten Maßnahmen und das Ergebnis der Erhebungen sind durch den Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortlichen schriftlich zu dokumentieren.

10.2 Sanktionen

Fehlverhalten und Verstöße gegen diese Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie können nicht nur für den Einzelnen persönlich, sondern für das ganze Unternehmen schwerwiegende Folgen haben. Daher kann Fehlverhalten nicht toleriert werden. Dabei haben Führungskräfte eine besondere Vorbildfunktion.

Die A1 Telekom Austria Group ahndet bewusstes, rechtswidriges Fehlverhalten und Verstöße gegen interne Richtlinien konsequent und ohne Ansehen von Rang und Position der handelnden Personen.

Verstöße gegen diese Kapitalmarkt-Compliance Richtlinie können zu zivil-, straf-, verwaltungsstrafrechtlichen- und/oder dienstrechtlichen Konsequenzen, die bis zur Entlassung gehen können, führen.

Weiters kann ein derartiger Mitarbeiter eine schadenersatzrechtliche Haftung seines Arbeitgebers auslösen und sich daher im Rahmen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes entsprechenden Regressansprüchen ausgesetzt sehen.

11 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie

Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie können an den Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen gerichtet werden.

Rudolf Schwab, Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlicher, erreichen Sie persönlich unter

Mobil: +43 664 66 39079

rudolf.schwab@A1.group

12 Handel mit Finanzinstrumenten von America Movil

Mitarbeiter der A1 Telekom Austria Group die beabsichtigen mit Finanzinstrumenten von America Movil zu handeln, haben zuvor sorgfältig die „Richtlinie über den Handel mit Aktien und anderen Finanzinstrumenten von America Movil - Guidelines for trading in AMX shares and other securities“ (<http://www.americamovil.com/sites/default/files/2018-03/guidelines-intrading-in-amx-securities.pdf>) zu lesen und diese einzuhalten.

13 Schlussbestimmungen

Diese Group-Richtlinie tritt mit April 2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinien.

Jede Verletzung dieser Richtlinie kann dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und letztlich bei Angestellten den Entlassungstatbestand der Vertrauensunwürdigkeit gegenüber dem Dienstgeber verwirklichen und bei Beamten zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen. Die Bestimmungen dieser Konzernrichtlinien sind so auszulegen, dass größtmögliche Übereinstimmung mit dem Wortsinn und dem Zweck der börsengesetzlichen Insider- und Compliance-Regelungen bewirkt wird.

Verteiler

Die Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Telekom Austria erhalten folgende Personen:

- Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria
- Leiter der 1. Managementebene
- Alle Mitarbeiter der Telekom Austria AG
- Alle Mitarbeiter aus Vertraulichkeitsbereichen
- Sonstige für die Telekom Austria AG oder in Vertraulichkeitsbereichen tätige Personen
- Geschäftsführer und Vorstände von Tochtergesellschaften der Telekom Austria AG
- Kapitalmarkt-Compliance-Verantwortlicher und Compliance Gruppe

Anlage 1: Muster Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungserklärung für Personen aus Vertraulichkeitsbereichen

Vertraulichkeitsbereich:
Name:
Geburtsdatum:
Wohnadresse:
E-Mail Adresse
Im Vertraulichkeitsbereich tätig seit:

Verpflichtungserklärung

Ich habe die mir ausgehändigte Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Stand April 2018) gelesen, verstanden und verpflichte mich, sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

Als Mitarbeiter eines Vertraulichkeitsbereiches verpflichte ich mich insbesondere dazu, das gesetzliche Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen, die organisatorischen Maßnahmen im Umgang mit Insiderinformationen sowie die „**Handelsverbote außerhalb der Handelsfenster**“ genau einzuhalten. Außerhalb der Handelsfenster darf ich weder Telekom Austria-Aktien noch sonstige Telekom Austria-Wertpapiere noch Derivate oder sonstige Wertrechte auf die vorgenannten Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen, deren Kauf oder Verkauf empfehlen, bestehende Aufträge stornieren oder abändern. Die **Handelsfenster** umschließen den Zeitraum von 20 Werktagen nach Veröffentlichung der Jahres- Halbjahres- und Quartalsergebnisse.

Änderungen, die meine Zugehörigkeit zu einem Vertraulichkeitsbereich betreffen, gebe ich unverzüglich bekannt.

Ich anerkenne die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden kapitalmarktrechtlichen Pflichten und bin mir der Sanktionen bewusst, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder nicht ordnungsmäßigen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

Ich bestätige dies durch Unterfertigung dieser Verpflichtungserklärung.

.....

(Datum; Unterschrift des Mitarbeiters)

Diese Vertraulichkeitserklärung ist dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu übermitteln:

Rudolf Schwab, Group Compliance
1020 Vienna, Lassallestraße 9,
rudolf.schwab@A1.group

Öffentlich

Anlage 2: Muster Kapitalmarkt-Compliance Vollständigkeits- und Verpflichtungserklärung 1. ME

Vertraulichkeitsbereich:
Name:
Geburtsdatum:
Wohnadresse:
E-Mail Adresse
Im Vertraulichkeitsbereich tätig seit:

Vollständigkeits- und Verpflichtungserklärung

Ich habe die Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Telekom Austria AG (Stand April 2018) sämtlichen mir unterstellten Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die Verpflichtungserklärungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Bereiches und die Verpflichtungserklärungen der sonst für meinen Bereich im Kapitalmarkt-Compliance sensitiven Umfeld tätigen Personen übermittle ich unverzüglich dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in meinen Bereich neu eintreten, melde ich dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen, damit dieser in den ersten 14 Tagen eine Kapitalmarkt-Compliance Schulung durchführen kann.

Ich habe die mir ausgehändigte Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Telekom Austria AG (Stand April 2018) gelesen, verstanden und verpflichte mich sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

Ich anerkenne die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden kapitalmarktrechtlichen Pflichten und bin mir der Sanktionen bewusst, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder nicht ordnungsmäßigen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

Ich bestätige dies durch Unterfertigung dieser Vollständigkeits- und Verpflichtungserklärung.

.....

Datum; Unterschrift des Leiters der 1. Managementebene

Diese Vertraulichkeitserklärung ist dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu übermitteln:

Rudolf Schwab, Group Compliance
1020 Vienna, Lassallestraße 9,
rudolf.schwab@A1.group

Öffentlich

Anlage 3: Muster Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungserklärung Extern

Name der vertretungsbefugten Person:
Geburtsdatum:
Wohnadresse:
E-Mail Adresse
Firma
Firmenbuchnummer

Verpflichtungserklärung

Ich habe die Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Stand April 2018) gelesen, verstanden und verpflichte mich, die Bestimmungen einzuhalten und meine derzeitigen und zukünftigen Mitarbeiter oder unter meiner Verantwortung beauftragte Dritte vom Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen und von der Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Telekom Austria insbesondere über die für alle geltenden Compliance Bestimmungen nachweislich zu unterrichten.

Auf die Verpflichtung zur Führung einer eigenen Insider-Liste, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Bekanntgabe einer vertretungsbefugten natürlichen Person wird hingewiesen.

Ist die Führung einer eigenen Insider-Liste aus organisatorischen Gründen nicht zweckmäßig, können alternativ alle in dieser Geschäftsbeziehung tätigen natürlichen Personen ihres Unternehmens unmittelbar in die von Telekom Austria AG geführte Insider-Liste aufgenommen werden. In diesem Fall haben sie dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen der Telekom Austria AG unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Ich anerkenne die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden kapitalmarktrechtlichen Pflichten und bin mir der Sanktionen bewusst, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder nicht ordnungsmäßigen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

.....

(Datum, Unterschrift)

Diese Vertraulichkeitserklärung ist dem Compliance Verantwortlichen zu übermitteln:

Rudolf Schwab, Group Compliance
1020 Vienna, Lassallestraße 9,
rudolf.schwab@A1.group

Öffentlich

Anlage 4: Muster Kapitalmarkt-Compliance Verpflichtungserklärung für Aufsichtsräte & Personen, die Aufsichtsräte in ihrer Tätigkeit unterstützen

Name:
Geburtsdatum:
Firmenadresse:
E-Mail Adresse:
Wohnadresse:
Im Vertraulichkeitsbereich Aufsichtsrat seit:

Verpflichtungserklärung

Ich habe die mir ausgehändigte Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Telekom Austria Aktiengesellschaft (Stand April 2018) gelesen, verstanden und verpflichte mich, sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

Ich bestätige hiermit, dass ich über die Bestimmungen betreffend die Geheimhaltung von Insiderinformationen informiert wurde und nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Missbrauch von Insiderinformation, insbesondere der Handel mit Aktien sowie von derivativen und sonstigen Finanzinstrumenten der A1 Telekom Austria Group in Kenntnis von Insiderinformationen bzw. die Weitergabe von Insiderinformationen ohne betriebliche Notwendigkeit strafbar sind.

Weiters verpflichte ich mich, außerhalb der Handelsfenster (20 Werktage nach Veröffentlichung der Jahres- Halbjahres- und Quartalsergebnisse) weder Telekom Austria-Aktien, noch sonstige Telekom Austria-Wertpapiere, noch Derivate oder sonstige Wertrechte auf die vorgenannten Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen, deren Kauf oder Verkauf zu empfehlen sowie bestehende Orders zu stornieren oder zu ändern.

Ich melde sämtliche Eigengeschäfte mit Telekom Austria Aktien oder sonstige Telekom Austria-Wertpapieren oder sich darauf beziehenden Derivaten, die in Summe den Schwellenwert von 5.000.- Euro pro Kalenderjahr überschreiten, der FMA (marktaufsicht@fma.gv.at) und der Telekom Austria (managers.transactions@A1.group).

Zu mir in enger Beziehung stehende Personen (siehe Abschnitt 8 dieser Richtlinie) informiere ich schriftlich über ihre Pflichten betreffend Directors´ Dealings und bewahre eine Kopie der Information auf.

Ich informiere den Kapitalmarkt Compliance Verantwortlichen über all meine nahen Angehörigen mit einer Director´s Dealings Meldepflicht (siehe Abschnitt 8 dieser Richtlinie) und über alle persönlichen Daten, die zur Führung der Insiderliste (siehe Abschnitt 5 dieser Richtlinie) benötigt werden, sowie über alle diesbezüglichen Änderungen.

Ich anerkenne die aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften erwachsenden kapitalmarktrechtlichen Pflichten und bin mir der Sanktionen bewusst, die bei einer missbräuchlichen Verwendung oder nicht ordnungsmäßigen Verbreitung von Insiderinformationen verhängt werden.

Ich bestätige dies durch Unterfertigung dieser Verpflichtungserklärung.

.....
(Datum; Unterschrift)

Diese Vertraulichkeitserklärung ist dem Kapitalmarkt-Compliance Verantwortlichen zu übermitteln:

Mag. Rudolf Schwab, Group Compliance
1020 Wien, Lassallestraße 9,
rudolf.schwab@A1.group